

# Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 01.10.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 04.07.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Einwohnerantrag
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Beigeordnete
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Ehrenbezeichnungen
- § 11 Entschädigungen
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Haushaltswirtschaft
- § 14 Sprachform, Inkrafttreten

### § 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Kranichfeld.
- (2) Die Ortsteile Barchfeld und Stedten (Ilm) behalten ihren bisherigen Ortsnamen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Kranichfeld. Die Ortsteile haben keinen Status im Sinne des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG).

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Wappen auf einem gelb-grünen Untergrund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • STADT KRANICHFELD und zeigt das Wappen der Stadt.

### **§ 3**

#### **Einwohnerantrag**

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

### **§ 4**

#### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in der Stadt Kranichfeld und jeweils in den Ortsteilen eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens vier Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich und zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Einwohnerversammlung ein. Die Einladung der regulären Einwohnerversammlung muss, zusätzliche Einwohnerversammlungen sollen im Amtsblatt bekannt gemacht werden.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, sind die Anfragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu beantworten. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift beinhaltet die Tagesordnungspunkte sowie deren Beantwortung.

## **§ 6 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Stadtratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stadtrates und sein Stellvertreter werden spätestens in der dritten Stadtratssitzung nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 ThürKO gewählt.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

## **§ 8 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem D'Hondt-Verfahren.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

## § 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
  - *ein Sitzungsgeld in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 ThürEntschVO*für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Jedes Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten.
- (2) Sachkundige Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
  - *ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro*

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

- (3) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Absätzen werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und nur bis 18:00 Uhr gewährt.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.

Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- *der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe von 1140,00 Euro;*
  - *der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von 285,00 Euro;*
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche Entschädigung
- *der Vorsitzende eines Ausschusses 10,00 Euro /Monat (außer dem Bürgermeister);*
  - *der Vorsitzende einer Fraktion 10,00 Euro /Monat;*
  - *der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 10,00 Euro /Monat.*
- (8) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:
- |                                                                     |                   |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. jeder Helfer zur Saisonarbeit auf dem Oberschloss<br>Kranichfeld | 100,00 Euro/Monat |
| 2. der Wanderwegewart                                               | 150,00 Euro/Jahr  |
| 3. der Ortschronist                                                 | 150,00 Euro/Jahr  |

## § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Zusätzlich zur allein maßgeblichen amtlichen Bekanntmachung sollen die Satzungen im Internet veröffentlicht werden.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 5. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Stadt eingerichtet:
  1. Arnstädter Straße, Ecke Friedhofstraße;
  2. Alexanderstraße 7, Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft;
  3. Ilmenauer Straße, Freifläche gegenüber Hausnummer 1;
  4. Gehweg, Ecke Erfurter Straße/Weimarische Straße;
  5. Am Bommelsberg, Neubaugebiet Mohrentaler Straße;
  6. Ortsteil Barchfeld: An der Kirche;
  7. Ortsteil Stedten: Neubaugebiet Gänseleite, Bushaltestelle;
  8. Ortsteil Stedten: Höhe „Am Dorfstein“.

## § 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

**§ 14**  
**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07.11.2017 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 12.04.2019 außer Kraft.

Kranichfeld, den 01.10.2019

Enno Dörnfeld  
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsnachweis:

Die Hauptsatzung für die Stadt Kranichfeld vom 01.10.2019 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2019 vom 02. November 2019 bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 04.11.2019

Enno Dörnfeld  
Bürgermeister